

Reglement über die Abgeltung von Über- zeit, Nachtarbeit, Sonntags- und Pikett- dienste (Pikettreglement)

vom 14. April 2015

Reglement über die Abgeltung von Überzeit, Nachtarbeit, Sonntags- und Pikettdienste (Pikettreglement)

vom 14. April 2015 ¹

Der Gemeinderat Rheinau

gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 2001 und Art. 5 der Personalverordnung der Gemeinde Rheinau vom 22. Mai 2000

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Dienstleistungen während der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Die Einsätze sind wenn möglich vorher mit dem Ressortvorsteher zu besprechen.

² Zulagen werden nur ausgerichtet, wenn es in diesem Reglement vorgesehen ist.

Art. 2 Überzeit

¹ Als Überzeitarbeit gilt Arbeitszeit, welche über die vereinbarten Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird, wenn dadurch bei einem vollen Pensum 42 Arbeitsstunden überschritten werden. Überzeit muss durch die Vorgesetzten angeordnet oder ausnahmsweise im Nachhinein als solche genehmigt werden.

² Geleistete Überzeit wird in der Regel im vollen Umfang kompensiert.

³ Wenn eine Kompensation nicht möglich ist, entscheidet der Gemeinderat über eine Auszahlung und deren Höhe.

Art. 3 Nachtarbeit

¹ Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, welche in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistet wird. Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Dauer des Nachtdienstes bis 08.00 Uhr verlängern.

² Geleistete Überzeit wird in der Regel im vollen Umfang kompensiert.

³ Die Zulagen für die Nachtarbeit betragen CHF 5.75 pro Stunde.

Art. 4 Sonntagsdienst

¹ Als Sonntagsdienst gilt die Arbeit, welche an Sonn- und offiziellen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr erbracht wird. Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag sind einem Sonntag gleichgestellt.

² Geleistete Sonntagsarbeit wird in der Regel in vollem Umfang kompensiert.

³ Die Zulage für den Sonntagsdienst beträgt CHF 5.75 pro Stunde.

Art. 5 Pikettdienst (Bereitschaftsdienst) ²

¹ Als Pikettdienst wird die für die Abwasserreinigungsanlage (ARA), den Winterdienst und die Einwohnerkontrolle (Bestattungswesen) erforderliche Bereitschaftszeit ausserhalb der vereinbarten Regelarbeitszeit bezeichnet. Pikettdienst für ARA und Winterdienst werden zusammen geleistet und gelten als 1 Pikettdienst. Fällt während des Pikettdienstes gleichzeitig ein Einsatz in der ARA und im Winterdienst an, entscheidet der Pikettleistende über die Prioritäten und bietet allenfalls Hilfe auf.

² Die Zulage für den Pikettdienst für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) und den Winterdienst beträgt CHF 1.75 pro Stunde und der Pikettdienst wird wie folgt geleistet:

- Montag bis Freitag: Von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- Freitag bis Montag: Von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr

³ Die Zulage für den Pikettdienst für die Einwohnerkontrolle (Bestattungswesen) beträgt CHF 1.00 pro Stunde und wird geleistet, wenn die Gemeindekanzlei mehr als vier Tage geschlossen ist. Der Pikettdienst ist ab dem 1. Tag zu leisten und während jeweils 24 Stunden pro Tag. Die zuständige Person muss die Verwaltungstätigkeit innerhalb eines halben Tages aufnehmen können.

⁴ Muss während des Pikettdienstes ein Arbeitseinsatz geleistet werden, so sind die geleisteten Stunden zu kompensieren. Erfolgt der Arbeitseinsatz während der Nacht respektive am Sonntag, werden die dort geregelten Zulagen ausbezahlt. Eine zusätzliche Pikett-Entschädigung wird während der effektiv geleisteten Arbeitszeit nicht ausgerichtet.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es ersetzt ältere kommunale Regelungen in diesem Bereich, insbesondere den Beschluss des Gemeinderates Nr. 382 vom 22. Oktober 1979.

³ Es ist zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

¹ GRB vom 15/062 vom 14. April 2015.

² GRB vom 20/200 vom 15. Dezember 2020.